

HAUS- UND PLATZORDNUNG

MOTORSPORTARENA MÜLSEN ARENA-E

1. Allgemeines

Diese Haus- und Platzordnung regelt das Verhalten auf dem Grundstück und gesamten Gelände der ARENA E, Motorsportarena Mülsen (folgend ARENA – E) Niedermülsener Hauptstraße 14 b, 08132 Mülsen und soll,

- eine Gefährdung oder Schädigung von Personen und Sachen verhindern,
- das Grundstück & die darauf befindlichen Anlagen und Gebäude vor Beschädigung und Verunreinigung schützen,
- einen störungsfreien Ablauf von Veranstaltungen gewährleisten.

2. Geltungsbereich

Diese Haus- und Platzordnung gilt,

- für das gesamte Privatgrundstück der ARENA-E und der sich darauf befindlichen Anlagen und Gebäude
- und für alle Personen, die das Privatgrundstück betreten oder befahren.

3. Hausrecht

3.1 Der ARENA –E und allen von ihr erkennbar legitimierten Mitarbeitern, Personen, insb. Angestellten im Bereich Sicherheit / Streckenaufsicht steht das uneingeschränkte Haus-recht zu.

3.2 Das Hausrecht wird durch beauftragte Mitarbeiter der ARENA –E und den GF ausgeübt. Bei Veranstaltungen der ARENA - E kann das Hausrecht auch von beauftragtem Sicherheits- und Ordnungspersonal ausgeübt werden. Im Rahmen von Veranstaltungen Dritter kann das Hausrecht durch den Veranstalter und von diesem beauftragten Personen, wie z.B. Sicherheits- und Ordnungspersonal, ausgeübt werden.

3.3 Den Anweisungen und Anordnungen der Personen, welche das Hausrecht ausüben, ist unbedingt Folge zu leisten. Personen die sich erkennbar berechtigt auf das Hausrecht berufen, weil sie als Mitarbeiter oder berechtigte Personen erkennbar sind, sind hiermit nach § 164 ff BGB und in Ansehung von § 174 BGB als bevollmächtigt anzusehen, Ihren Anweisungen ist sofort und ohne Verzögerung Folge zu leisten.

4. Verantwortung von Mietern & Veranstaltern

4.1 Jeder Veranstalter oder Mieter von Räumlichkeiten, Anlagen oder Teilflächen des Privatgrundstücks hat bei Vertragsschluss eine Person zu benennen, welche Ansprechpartner für die Veranstaltung ist und für die Einhaltung dieser Haus- und Platzordnung und der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung während des Miet- bzw. Veranstaltungszeitraums Verantwortung trägt.

4.2 Jeder Veranstalter oder Mieter ist eigenverantwortlich dafür zuständig, dass:

- Weisungen von Beauftragten der ARENA -E befolgt werden,
- die Sicherheitsvorschriften und die Haus- und Platzordnung eingehalten und
- Störungen unterbunden bzw. unverzüglich abgestellt werden.
- 4.3 Die Beauftragten der ARENA - E sind berechtigt, dem Personal sowie den Besuchern des Veranstalters oder Mieters unmittelbar Weisungen zugeben wenn:
- Gefahr im Verzug besteht,
- der Verantwortliche des Veranstalters oder Mieters Weisungen von Beauftragten der ARENA - E nicht befolgt.

5. Zutrittsberechtigung

5.1 Besucher dürfen das Privatgrundstück einschließlich der Anlagen und der Gebäude nur mit einer gültigen Eintrittskarte oder einem von der ARENA - E ausgestellten Ausweis betreten oder befahren (ausgenommen die Verwaltung). Der Aufenthalt auf dem Privatgrundstück ist nur für die durch die Eintrittskarte oder den Ausweis bestimmten Zeiten und Gebäude gestattet. Die ARENA - E ist berechtigt, einschränkende Bestimmungen bei der Zulassung von Besuchern zu erlassen bzw. dies allgemein oder im Einzelfall von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig zu machen. Die Eintrittskarten sind bis zum Verlassen des Grundstückes mitzuführen und auf Verlangen des Aufsichtspersonals vorzuzeigen.

5.2 Jugendliche, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen sich nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten auf dem Grundstück, den Anlagen und in den Gebäuden aufhalten. Ausnahmen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Kas-sen.

6. Befahren und Abstellen von Fahrzeugen

6.1 Das Befahren des Geländes der ARENA –E und des gesamten Privatgrundstücks mit dem Kraftfahrzeug (Kfz) ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis (Zufahrtsberechtigung) zulässig. Während des Befahrens gilt auf dem Grundstück die Straßenverkehrsordnung (StVO). Die entsprechenden Hinweisschilder, die den Fahr- und Fußgängerverkehr auf dem Grundstück regeln, sind zu beachten. Für Kfz beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 20 km/h. Im Einfahrtsbereich der Auffahrt zum Grundstück gilt Schrittgeschwindigkeit, Unnötige Motorgeräusche, Aufheulen des Motors etc., sind zu unterlassen. Die Vorschriften der StVO gelten entsprechend.

6.2 Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art ist nur auf den ausgewiesenen Flächen zum Be- und Entladen oder den ausgewiesenen Parkflächen zulässig. Fahrzeuge, Container etc., die widerrechtlich abgestellt worden sind, können kostenpflichtig umgesetzt oder abgeschleppt werden.

7. Verhalten im Privatgrundstück

7.1 Die für die Besucher freigegebenen Einrichtungen sind von diesen pfleglich und schonend zu benutzen. Alle übrigen Anlagen und Einrichtungen dürfen von Besuchern nicht betreten oder in Betrieb gesetzt werden. Es ist nicht gestattet, vorgeschriebene Wege und Straßen zu verlassen, in Zu- und Abgängen der Tribünen oder auf den Sitzen zu ste-

hen, abgesperrte Bereiche, Einrichtungen oder Aufbauten aller Art zu betreten oder zu übersteigen, dazu gehören insb. Sportanlagen incl. Bühnen, Podeste, Brüstungen und Absperrungen zwischen den Zuschauertribünen. Unbefugtes Betreten der Außenstrecke, des Turms und der Boxengasse sind untersagt.

7.2 Nicht gestattet ist jegliches Verhalten, das geeignet ist, den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung, des Auf- und Abbaus, zu stören oder in sonstiger Weise gegen die Interessen der ARENA - E zu verstoßen. Hierunter fällt insbesondere das nicht genehmigte

- Verteilen oder Aushängen von Flugblättern, Werbung, Werbeschriften, Plakaten, Zeitschriften usw. sowie das Anbringen von Aufklebern aller Art; die Verunreinigung der Gebäude oder des Grundstücks sowie jegliches Verhalten, das geeignet ist, die Umwelt zu belasten oder zu gefährden,
- das unbefugte Eindringen von Fahrzeugen in das Privatgrundstück, die unbefugte Benutzung von Fahrzeugen auf dem Privatgrundstück sowie der Aufenthalt in Gebäuden außerhalb ausdrücklich festgelegter Öffnungszeiten,
- das nicht ordnungsgemäße Entsorgen von Abfall. Müll ist ausschließlich in den dafür vorgesehen und bereitgestellten Müllbehältern, (Werkstoffe getrennt nach den jeweiligen markierten Tonnen) zu entsorgen. Wildes Abkippen oder Entsorgen von Müll ist streng untersagt und wird strafrechtlich geahndet. Zigarettenkippen sind in den vor-gesehenen Aschenbechern in den ausgewiesenen Raucherzonen zu entsorgen und es ist Sorge dafür zu tragen, dass diese vollständig erloschen sind, bevor man die Stelle verlässt. Es ist untersagt, auf dem Gelände der ARENA-E illegale Entsorgung von Alt-, Schmier- und Gefahrstoffen zu betreiben.

8. Rettungs- und Fluchtwege

Alle Rettungswege und Sicherheitswege in Gebäuden, Anlagen und auf Freiflächen sind frei zu halten.

Rauchdichte, feuerhemmende oder feuerbeständige Türen dürfen nicht festgestellt wer-den.

Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen jederzeit frei zugänglich gehalten werden.

9. Rauchverbot

Außer in dafür speziell gekennzeichneten Bereichen ist das Rauchen in Gebäudekomplexen der ARENA - E untersagt. Die entsprechenden Hinweise sind zu beachten.

10. Filmen + Fotografieren

Gewerbliches Fotografieren und Filmen ist nur mit vorheriger Genehmigung der ARENA - E erlaubt. Die Genehmigung kann von der Zahlung eines Entgeltes abhängig gemacht werden.

11. Mitnahme von Sachen und Tieren, Gefahrstoffe, Waffen

11.1 Im Falle einer Veranstaltung kann die Mitnahme von Taschen, Koffern und ähnlichen Behältnissen, Transparenten, Fahnen, Leitern, Stühlen, Hockern, Sitzkissen aus festem Material, Pyrotechnik, Fackeln, Flaschen und Büchsen etc. in die Veranstaltung untersagt werden. Die Mitnahme von Waffen, Messern, gefährlichen Gegenständen oder sonstigen Gegenständen, deren Tragen oder deren Besitz nach geltendem deutschen Recht schon Behörden gegenüber auch anzeige- oder erlaubnispflichtig ist, ist im gesamten Gelände der ARENA - E streng untersagt. Mitführen von Reizgas, CN/CS, etc., Pfefferspray, Feuerwerkskörpern, Pyrotechnik, Explosivstoffe und Gefahrstoffe aller Art ist vollständig untersagt. Nicht erfasst sind notwendige Mengen Treibstoffe und Schmierstoffe im Kfz und auch für Fahrten auf der Außenanlage.

Verstöße und Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich zur Anzeige gebracht.

11.2 Das Mitführen von Tieren auf dem Grundstück, den Anlagen und Gebäuden ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die ARENA - E.

12. Taschenkontrollen

Im Rahmen von Veranstaltungen ist das beauftragte Kontrollpersonal der ARENA - E oder des Veranstalters berechtigt, aus Sicherheitsgründen Fahrzeuge, Taschen & ähnliche Behältnisse sowie Kleidung z.B. Mäntel, Jacken und Umhänge mitgeführte Sachen auf deren Inhalt zu überprüfen.

13. Zulässigkeit von gewerblicher Tätigkeit, Werbemaßnahmen, Umfragen, Demos

13.1 Jede gewerbsmäßige Tätigkeit, welche nicht im Auftrag der ARENA - E oder im Auftrag eines von der ARENA - E berechtigten Veranstalters erfolgt, ist untersagt. Hierzu zählen insbesondere, das Anbieten von Sachen, Waren und Leistungen aller Art – entgeltlich oder unentgeltlich. Die ARENA - E behält sich die Zulassung einer Tätigkeit von Dritt-unternehmen im Auftrag der Vertragspartner und die damit verbundene Festlegung von Art, Umfang und Bedingungen der Tätigkeit vor.

13.2 Werbemaßnahmen (z.B. das Anbringen von Plakaten oder ähnlichen Werbematerialien, das Verteilen von Flyern etc.) sind nur mit vorheriger Zustimmung der ARENA - E erlaubt. Nicht rechtmäßig freigegebene Plakate oder sonstige Gegenstände werden von der ARENA - E kostenpflichtig entfernt.

13.3 Umfragen, statistische Erhebungen, sowie vergleichbare Aktivitäten bedürfen zu ihrer Zulässigkeit der vorherigen schriftlichen Genehmigung der ARENA - E.

13.4 Kundgebungen und Demonstrationen auf dem Privatgrundstück sind nicht gestattet.

14. Unglücksfälle, Personen- und Sachschaden

Alle Unglücksfälle, Unfälle, Widrigkeiten oder Missgeschicke, alle Personen- und/oder Sachschäden sind unverzüglich beim diensthabenden

Personal zu melden. Dabei sind möglichst genau die beteiligten Personen, die Art und der Umfang der Beteiligung und die Art und die Höhe des Schadens anzugeben. **Melden unter +49(0)37604 / 7560-0**

15. Haftung

1. Das Betreten des Privatgrundstücks und die Nutzung der Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, welche durch Dritte verursacht werden, haftet die ARE-NA - E nicht. Dies gilt auch für Diebstähle Dritter. Auf die eigenen Sachen ist sorgfältig Acht zu geben. Die ARENA - E übernimmt keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Haftung für Unfälle und/oder sonstige Schäden jeglicher Art, die Besucher von Veranstaltungen betreffen.

Soweit die in Prospekten, Anzeigen und sonstigen Angebotsunterlagen enthaltenen Angaben nicht von der ARENA –E ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind, sind die dort enthaltenen Abbildungen oder Zeichnungen nur annähernd maßgebend, nicht bindend und stellen keine Zusicherungen dar.

2. Schadensersatzansprüche zu den nachfolgenden Bedingungen wegen eines etwaigen Mangels kann der Nutzer erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder die A-TENA –E die Nacherfüllung verweigert hat. Das Recht des Nutzers zur Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen zu den nachfolgenden Bedingungen bleibt davon unberührt.

3. Die ARENA –E haftet unbeschadet vorstehender Regelungen und der nachfolgenden Haftungsbeschränkungen uneingeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertretern oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für alle Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahr-lässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist, unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit wir bezüglich der Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat, haften wir auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haften wir allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.

4. Wir haften auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Wir haften je-doch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Nebenpflichten haften wir im Übrigen nicht. Die in den Sätzen 1 – 3 enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit die Haftung für die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen betroffen ist.

5. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

16. Verlassen des Grundstücks

Besucher haben mit Ende einer Veranstaltung oder ggf. bei bestehenden Öffnungszeiten, diese zu beachten und das Grundstück über den nächstgelegenen offiziellen Ausgang unverzüglich zu verlassen.

17. Verweis vom Grundstück

Die ARENA - E hat das Recht, bei Verstößen gegen die Haus- und Platzordnung, dem Missbrauch und Fälschen von Ausweisen, Eintrittskarten etc. oder bei störendem Verhalten die betreffenden Personen vom Privatgrundstück zu verweisen und ihre Eintrittsausweise und Einfahrtsberechtigungen entschädigungslos einzuziehen. Die ARENA - E ist in diesen Fällen auch berechtigt, ein Grundstückverbot auf Zeit oder auf Dauer auszusprechen. Verstöße gegen Teilnahmebedingungen Nutzungsbedingungen, Bahnordnung etc. und besonderen Hinweisen und Verhaltensregeln zu Veranstaltungen der ARENA - E können ebenfalls zu einem Ausschluss von der Teilnahme an einer laufenden Veranstaltung oder von der Teilnahme an künftigen Veranstaltungen führen. Die Verfolgung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt der ARENA - E vorbehalten.

18. Fundsachen

Gefundene Gegenstände sind beim zuständigen Personal der ARENA - E abzugeben. Nach vier Wochen werden die Fundsachen dem örtlich zuständigen Fundbüro übergeben.

19. Sonstiges

19.1 Besucher, Mieter oder Veranstalter haben sämtliche gesetzliche Vorschriften wie z.B. Bau-Polizei- und Ordnungsrecht einzuhalten. Mieter und Veranstalter haben eigenverantwortlich zu prüfen, welche gesetzlichen Regelungen bei ihrer Veranstaltung zu beachten sind.

19.2 Eine strafrechtliche Verfolgung wird durch die in dieser Haus- und Platzordnung genannten Maßnahmen nicht ausgeschlossen.

19.3 Die ARENA - E behält sich das Recht vor, die vorstehenden regeln der Haus- und Platzordnung zu ändern und/oder zu ergänzen.

